

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 119 (1951)
Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 13 Fr., halbjährlich 6 Fr. 70 (Postkonto VII 128). Postabonnemente 50 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint am Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 24. Mai 1951

119. Jahrgang • Nr. 21

Inhaltsverzeichnis: Katholische Aktion und marianische Kongregationen — Der Wohlstand Pietro Bernardones, des Vaters des heiligen Franziskus — Sterilisationsfragen — Aus der Kirchengesetzgebung des Kantons Baselland — Eine Absage an den «liberalen Katholizismus» — Ein kommunistischer «Kommentar» zur Enzyklika «Humani Generis» — Totentafel — «Porta Santa» — Inländische Mission — Rezensionen — Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistums Basel

Katholische Aktion und marianische Kongregationen

Der Heilige Vater ergriff die Gelegenheit der Generalversammlung der Katholischen Aktion Italiens, um sich in einer Ansprache anlässlich einer den Versammlungsteilnehmern gewährten Audienz am Himmelfahrtstage über Fragen allgemeiner Natur der Katholischen Aktion zu äußern. Die sechs Punkte umschreiben wichtige Aspekte des Laienapostolates, die wir in der Schweiz auf den Volksverein in seinen pfarrlichen, kantonalen und zentralen Belangen zu übertragen haben. Das Wort von der Aktivmitgliedschaft, die keine Ehren- und Passivmitgliedschaft kennt, könnte da und dort zu melancholischen Vergleichen führen, während der Hinweis auf Aufgaben, welche die Pfarreigrenzen überschreiten, eher tröstlich ist. Nachdenklich muß hingegen wieder die Erinnerung an den Laiencharakter der Führung stimmen. Instruktiv ist die Abgrenzung zu Wirtschaft und Politik, trotz Interferenzen, auf-rüttelnd die Forderung persönlicher Initiative der Laien, aufschlußreich die Umschreibung der Stellung zu den anderen Vereinen. Dieser letztere Punkt ist für die Schweiz deswegen von Bedeutung, weil der Volksverein als Dachorganisation fungieren soll, während die Papstworte keine Unterordnung der Vereine unter die Katholische Aktion statuieren.

Gleichzeitig empfing der Heilige Vater auch die Teilnehmer am Kongresskongreß und richtete an sie eine Ansprache, die sich am Geiste der apostolischen Konstitution Bis saeculari, welche die Leser der KZ. kennen (s. KZ. 1948, Seite 497; 1951: Seite 189). Dürfen wir daraus den Elitgedanken als Kerngedanken herausheben gegenüber dem leider üblich gewordenen Massenprinzip, welches die Kongregationsidee verwässert und gewissermaßen durch Mittelmäßigkeit paralyisiert? Die beiden Ansprachen sind in Nr. 104 vom Sonntag, dem 6. Mai 1951, des «Osservatore Romano» veröffentlicht.

A. Sch.

Geliebte Söhne und Töchter, Männer und Frauen, männliche und weibliche Jugend, Lehrer und Lehrerinnen der Katholischen Aktion! Wir grüßen Sie von ganzem Herzen und danken Ihnen für die Hingabe, welche Sie in den verflossenen Tagen dem Studium von zwei Fragen von kapitaler Bedeutung für das öffentliche und private religiöse Leben in Italien gezeigt haben. Wir Unsererseits beabsichtigen nicht, heute noch einmal auf diese Themen zurückzukommen, noch erachten wir es als nötig, Ihnen die väterliche Freude auszudrücken, die Sie in Unseren Augen lesen. Wir wünschen vielmehr, Ihre Aufmerksamkeit auf einige Gedanken hinzulenken, welche die Katholische Aktion in sich selber betreffen.

1. Vor allem sind Sie Katholische Aktion. Dieses Wort «Aktion», gleichzeitig präzise und umfassend, weist auf den eigenen Charakter Ihrer Organisation hin und unterscheidet Sie von anderen katholischen Vereinen. Nicht, als ob diese nicht auch eine Tätigkeit ausüben würden. Aber ihre Tätigkeit erstrebt im allgemeinen ein besonderes und bestimmtes Ziel, das mittels organisierter und beständiger Arbeit erreicht werden soll, sei es, daß sie ihre Tätigkeit im religiösen oder karitativen Bereiche entfalten oder aber im sozialen und wirtschaftlichen oder in anderen Bereichen der Kultur. Diese Vereine tragen daher ihren Namen für gewöhnlich auch vom Ziele, das sie sich stellen.

Sie hingegen nennen sich einfach Katholische Aktion, weil Sie ein allgemeines und nicht ein besonderes oder spezifisches Ziel haben. Sie sind nicht eine feste Achse, um die herum der Mechanismus irgendeiner Organisation gravitiert, sondern vielmehr ein Sammelplatz, wo sich die aktiven Katholiken zusammenfinden und organisieren.

Daraus folgt, daß es bei Ihnen nicht — wie berechtigter- und nützlicherweise in anderen Vereinen — neben den wahren und eigentlichen aktiven Mitgliedern andere geben kann, sozusagen Ehrenmitglieder, welche einfach dem objektiven Zwecke des Vereins anhängen, regelmäßig ihre Immatrikulation erneuern, ihren finanziellen Beitrag zahlen, vielleicht auch die periodischen Publikationen erhalten und hie und da an den Versammlungen teilnehmen. Umgekehrt ist eine Gruppe Katholischer Aktion nicht denkbar, in welche man nicht voll aktive Mitglieder aufnehmen würde. Den Mitgliedschaftsausweis erwerben, die Konferenzen oder Vorträge anhören, die Zeitung abonnieren, ohne sie vielleicht auch nur zu lesen: kann das genügen, um ein wahres Mitglied der Katholischen Aktion genannt werden zu können? Wäre da nicht ein Gegensatz zwischen dem Namen und der Sache? Würde da nicht nur ein kleiner Kern aktiver Mitglieder den Namen der Katholischen Aktion verdienen, um den sich eine amorphe Masse bei den großen öffentlichen Kundgebungen als Chor scharen würde?

2. Die Katholische Aktion ist — wie Sie wohl wissen — durch einen besonderen Titel direkt der Gewalt der kirch-

lichen Hierarchie untergeordnet, deren Mitarbeiterin sie ist im Apostolate. In der italienischen Katholischen Aktion kommt das Generalpräsidium und dasjenige der verschiedenen diözesanen und pfarreilichen Gruppen den Laien zu, die jedoch von den kirchlichen Beiräten unterstützt und geführt werden. Bei den marianischen Kongregationen hingegen, die jedoch auch pleno iure Katholische Aktion genannt werden können, ist der Pfarrer der geborene Präsident (cfr. Konstitution Bis saeculari). Damit jedoch die Ihren weiblichen Vereinen geliehene Assistenz wahrhaft heilig und fruchtbar sei, lassen die Priester mit feiner und zarter Zurückhaltung vollständig die Leiterinnen, und in jedem Falle die sorgenden Hände frommer und kluger Frauen das tun, was sie selber und manchmal sogar besser tun können, und beschränken ihr Wirken selber auf die priesterliche Tätigkeit.

Diese Erwägungen über die Organisation der Katholischen Aktion veranlassen Uns, einige allgemeine Richtlinien anzufügen, die auch von einigen nicht richtigen Bestrebungen gefordert werden, die sich in unserer Zeit offenbaren.

Vor allem ein Wort über den Begriff des Apostolates. Dasselbe besteht nicht allein in der Verkündigung der Frohbotschaft, sondern auch im Hinführen der Menschen zu den Quellen des Heiles, bei allem Respekt vor ihrer Freiheit, in ihrer Bekehrung und in der mühevoll anstrengenden Erziehung der Getauften, vollkommene Christen zu werden.

Es wäre überdies irrig, wenn man in der Katholischen Aktion — wie das von einzelnen neulich behauptet worden ist — etwas wesentlich Neues sehen würde, einen Wandel in der Struktur der Kirche, ein neues Apostolat der Laien, das an der Seite desjenigen des Priesters stehen würde und ihm nicht untergeordnet wäre. Immer hat es in der Kirche eine Zusammenarbeit der Laien mit dem hierarchischen Apostolate gegeben, in Unterordnung unter den Bischof und unter jene, denen der Bischof die Verantwortung für die Seelsorge unter seiner Autorität anvertraut hat. Die Katholische Aktion hat dieser Mitarbeit nur eine neue Form und zufällige Organisation für ihre bessere und wirksamere Betätigung geben wollen.

Wenngleich die Katholische Aktion ursprünglich wie die Kirche selber nach Diözesen und Pfarren organisiert worden ist, so hindert das jedoch ihre weitere Entwicklung jenseits und über die engen Grenzen der Pfarrei hinaus nicht. Man muß im Gegenteil anerkennen, daß trotz aller Wichtigkeit der fundamentalen und unersetzlichen Werte und Energien der Pfarrei die rasch wachsende technische und geistige Komplexität des modernen Lebens dringlich eine weitere Ausdehnung der Katholischen Aktion erfordern kann. Aber diese bleibt auch dann immer ein Apostolat der Laien, dem Bischöfe oder seinen Delegierten unterstellt.

3. Die Tätigkeit der Katholischen Aktion erstreckt sich über den ganzen religiösen und sozialen Bereich, also so weit, als die Sendung und das Wirken der Kirche reicht. Nun weiß man wohl, daß das normale Wachstum und Erstarren des religiösen Lebens ein bestimmtes Maß gesunder wirtschaftlicher und sozialer Bedingungen voraussetzt. Wem beklemmt es nicht das Herz, zu sehen, wie sehr die wirtschaftliche Not und die sozialen Übel das christliche Leben nach den Geboten Gottes erschweren und allzuoft heroische Opfer fordern? Daraus darf man aber nicht folgern, daß die Kirche damit beginnen muß, ihre religiöse Sendung beiseitezulegen und vor allem die Sanierung des sozialen Elendes an die Hand zu nehmen. Wenn die Kirche immer bemüht war, die Gerechtigkeit zu schützen und zu fördern, so hat sie doch seit den Zeiten der Apostel ihre Sendung erfüllt, auch

angesichts der schwersten sozialen Mißstände, und mit der Heiligung der Seelen und mit der Umwandlung der inneren Gesinnungen hat sie auch die Sanierung der sozialen Übel und Schäden zu beginnen versucht, überzeugt wie sie ist, daß die religiösen Kräfte und die christlichen Grundsätze mehr als jedes andere Mittel vermögen, deren Heilung zu erlangen.

4. Die äußere und wohldisziplinierte Organisation der Katholischen Aktion schließt den persönlichen Scharfsinn und den Geist der Vorausschau und Initiative der einzelnen nicht aus, sondern fordert ihn — jeden gemäß seinen Eigenschaften und Fähigkeiten — in ständiger Fühlung mit den Mitgliedern der Katholischen Aktion desselben Ortes, desselben Berufes, desselben Kreises. Jeder stellt sich herzlich zur Verfügung, wenn immer die Notwendigkeit irgendeiner katholischen Betätigung oder Kampagne gegeben ist. Mit seiner Begeisterung und mit seiner Hingabe trägt jeder eine uneigennützigte Hilfe zu den anderen Vereinigungen und Institutionen bei, die seine Mitwirkung wünschen können, um ihr eigenes Ziel sicherer und vollkommener zu erreichen.

Mit anderen Worten: Es wäre mit dem wahren Begriffe Katholischer Aktion die Mentalität von Mitgliedern nicht vereinbar, die sich als die trägen Räder der gigantischen Maschine betrachten würden, die unfähig sind, sich selber zu bewegen, bis die zentrale Kraft sie sich drehen läßt. Es wäre auch nicht zulässig, die Führer der Katholischen Aktion wie die Manövrierenden einer elektrischen Zentrale vor ihrem Schaltbrett zu betrachten, die nur darauf bedacht sind, den Strom im weitverzweigten Netze einzuschalten oder zu unterbrechen, zu regulieren oder zu dirigieren.

Vor allem müssen sie einen persönlichen moralischen Einfluß ausüben, welcher die normale Wirkung der Achtung und der Sympathie sein wird, die sie sich zu erwerben verstehen werden und der ihren Anregungen, ihren Ratschlägen, der Autorität ihrer Erfahrung Gewicht verleihen wird, wenn immer es darum geht, die katholischen aktionsbereiten Kräfte in Bewegung zu setzen.

5. Wir haben es nicht nötig, Ihnen zu sagen, daß die Katholische Aktion nicht dazu berufen ist, eine Kraft im Bereiche der Parteipolitik zu sein. Die katholischen Bürger können als solche wohl sich zu einer Vereinigung politischer Betätigung zusammenschließen; das ist ihr gutes Recht sowohl als Christen wie als Bürger. Die Gegenwart und die Mitarbeit von Mitgliedern der Katholischen Aktion in ihren Reihen — im angegebenen Sinn und Umkreis — ist berechtigt und kann auch sogar schlechthin wünschbar sein. Es könnte jedoch nicht zugelassen werden, auch im Hinblick auf Art. 43 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und Italien, daß die italienische Katholische Aktion eine Organisation politischer Partei würde.

6. Die Katholische Aktion hat auch ihrem Wesen nach nicht die Aufgabe, die anderen Vereine zu führen und über sie gewissermaßen ein Amt autoritativen Patronates auszuüben. Die Tatsache, daß sie der unmittelbaren Leitung der kirchlichen Hierarchie unterstellt ist, bedingt keineswegs eine solche Folgerung. In der Tat ist es das eigene Ziel einer jeden Organisation, das die Art und Weise ihrer Leitung bestimmt. Und es kann wohl vorkommen, daß dieses Ziel eine solche unmittelbare Leitung nicht erfordert, ja nicht einmal opportun erscheinen läßt. Deswegen hören aber jene Organisationen nicht auf, katholisch und mit der Hierarchie vereint zu sein.

Verglichen mit ihnen, besteht der spezifische Sinn der Katholischen Aktion, wie Wir gesagt haben, in der Tatsache, daß sie gleichsam der Treffpunkt jener aktiven Katholiken

ist, die immer bereit sind, mit dem Apostolate der Kirche zusammenzuarbeiten, ein Apostolat, das kraft göttlicher Stiftung hierarchisch ist und in den Getauften und Gefirmten seine Mitarbeiter findet, die ihm übernatürlicherweise verbunden sind.

Daraus ergibt sich eine Folgerung, die gleichzeitig eine väterliche Mahnung darstellt, nicht für die Katholische Aktion eines bestimmten Landes, sondern für die Katholische Aktion eines jeden Landes und einer jeden Zeit: Ihr Aufbau muß sich nämlich in den verschiedenen Gegenden den besonderen Verumständen, des Ortes anpassen. Aber in einem Punkte müssen sich alle ihre Mitglieder gleich sein, im «sentire cum ecclesia», in der Hingabe für die Sache der Kirche, im Gehorsam gegenüber denen, welche der Hl. Geist als Bischöfe bestellt hat, um die Kirche Gottes zu regieren, in der kindlichen Unterwerfung unter den obersten Hirten, dessen Sorge Christus seine Kirche anvertraut hat. Und wie könnte es auch anders sein, da Sie doch als Mitglieder der Katholischen Aktion mit dem Bischofe und mit dem Papste sozusagen nur eine Einheit bilden?

Mit diesem Wunsche erteilen Wir Ihnen mit überströmendem Herzen, geliebte Söhne und Töchter, Unseren apostolischen Segen.

* * *

Und nun wendet sich Unser Gedanke den marianischen Kongregationen Roms und Italiens zu, welche sich in der Ewigen Stadt zu zwei wichtigen Zusammenkünften zusammengefunden haben.

Sooft und in so vielen verschiedenen Weisen haben Wir Ihnen, geliebte Söhne und Töchter, spontane Beweise Unserer Zuneigung und Unserer Sorge gegeben, daß Wir wahrhaftig nichts anderes mehr beizufügen hätten, auch bei dieser Gelegenheit, als vielleicht eine neue väterliche Mahnung, Unser Vertrauen mit einer immer vollkommeneren Treue Ihren Regeln gegenüber zu beantworten, zu Ihrem Geist, zu allen Empfehlungen und Belehrungen, die Wir, nach Unseren Vorgängern, selber an Sie gerichtet haben, besonders mit der apostolischen Konstitution *Bis saeculari*.

Betrachten Sie dieselbe als Charta der marianischen Kongregationen und erinnern Sie sich, daß diese um so kräftiger, blühender und wirksamer sein werden, je mehr Sie sich genau ihren Vorschriften anpassen werden. Tragen Sie daher

Sorge, daß Ihre persönlichen Anstrengungen dieses Ziel erstreben, die Anstrengungen einer jeder Ihrer Kongregationen, die vereinten intensiven Mühen Ihrer Versammlungen, Ihrer Bünde und Vereinigungen.

Seien Sie fest davon überzeugt: Je lebendiger und ihrem Charakter treuer Ihre Kongregationen sein werden, je mehr sie entsprechend ihren Methoden in ihrem weiten Bereiche der Heiligung, der Caritas, des Apostolates arbeiten werden, desto nützlichere Arbeit werden sie für das gemeinsame Werk der Kirche leisten, dessen Formen verschieden sind, dessen Ziel jedoch eines ist.

Alles das haben Sie begriffen und geübt, wie das prächtige Album erweist, in welchem Sie Uns eine Zusammenfassung Ihrer Arbeiten in den Pfarreien und Quartieren an der Peripherie Roms präsentieren. Entsprechend Ihren Überlieferungen arbeiten Sie geräuschlos, mit ebenso großer Diskretion wie Intensität. Wir wissen das wohl und loben Sie dafür. Aber es ist doch auch geziemend, daß die Menschen in gewissen Verumständen Ihre guten Werke sehen und Ihre Mutter preisen, die im Himmel ist.

Besonders Ihnen jedoch, geliebte Töchter, ist ein Wort besonderer Aufmunterung geschuldet. In diesem Jahre feiern Sie das zweite Zentenar der *Breves Quo tibi*, mit welchem Unser unsterblicher Vorgänger Benedikt XIV. den Frauen und den weiblichen Kongregationen den Zugang zur großen Familie der *Prima Primaria* eröffnete. Eine glückliche Neuerung! Denn wenn die Ausschließlichkeit während 200 Jahren dazu gedient hatte, um dem Leben und der Tätigkeit der marianischen Kongregationen größere Solidität zu verleihen, so verließ doch die Umwandlung der Gesellschaft der Frau eine Funktion, die zwar verschieden, aber doch vergleichbar ist in Kraft und Umfang mit jener der Männer.

Mit dieser glücklichen Ausdehnung ist am ursprünglichen Charakter nichts geändert worden. Die Kongregationen haben ihre Forderungen keineswegs gemildert, um dem weiblichen Elemente erreichbar zu sein, sondern dieses hat sich zu ihrer Höhe erhoben, um sie mit seinen kostbaren Energien zu bereichern.

Auf Sie alle und auf alle jene, die an diesem «Welttag» geistigerweise mit Ihnen vereint sind, rufen Wir daher die erlesensten Gnaden Gottes und Ihrer himmlischen Mutter herab, während Wir Ihnen aus vollem Herzen Unseren apostolischen Segen erteilen.

Der Reichtum Pietro Bernardones, des Vaters des heiligen Franziskus

Alle Quellen*, die Aufschluß geben über die Herkunft und über die Kindes- und Jünglingsjahre des heiligen Franziskus von Assisi, berichten, daß dessen Vater, der Tuchhändler Pietro Bernardone, ein vermöglicher Mann gewesen ist. Unabgeklärt war bis anhin nur, ob er ziemlich oder sehr reich gewesen sei. Der Aufwand und das sorgenlose, frohgemute Treiben in Gesellschaft gleichalteriger Söhne aus adeligen und sonst vornehmen Familien der Vaterstadt auf seine eigenen ausschließlichen Kosten, welche dem späteren Poverello gestattet waren, die von ihm selbst oder von seinem Vater bezahlte Ausrüstung für seine Teilnahme am Feldzug gegen Perugia und für einen weiteren Feldzug, von dem Franziskus, ohne gekämpft zu haben und ohne Siegerlorbeeren, schon nach wenigen Tagen nach Assisi zurückkehrte, mußten das letztere vermuten lassen. Diese Annahme ist nun durch die zu Assisi in den Archiven der Kathedrale San Rufino, der Stadtgemeinde und des Klosters San Francesco aufbewahr-

ten, vor wenigen Monaten von Arnaldo Fortini, einem gewiegten Franziskus-Forscher, durchforschten und in der Zeitschrift: «*Archivum Franciscanum Historicum*» (Annus XLIII, 1950, Fasc. I-II), im Auszug veröffentlichten Dokumente bestätigt worden. Um die besagte Tatsache festzustellen und abzuklären, ist es nicht nötig, daß hier alle im «Archivum» angeführten Beweisstücke erwähnt und erläutert werden. Hiezu genügen das im Kloster San Francesco aufbewahrte Aktenstück vom 27. November 1253 über die Erbschaftsteilung unter die beiden Brüder Giovannetto und Piccardo, Söhne des Bruders des Heiligen Franz, Angelo, und somit Neffen ersten Grades des Heiligen, sowie das im gleichen Archiv vorhandene, mit dem 3. August 1261 datierte Testament des obgenannten Giovannetto. Aufgeteilt wurde die Hinterlassenschaft des Vaters der beiden Brüder, Angelo, im Jahre 1253, nach einem 24jährigen gemeinsamen Besitze und Verwalten. Gemäß eines weiteren, im Kloster-

archiv hinterlegten Notariatsaktes tauschte außerdem Piccardo am 30. August 1282 sein, aus der väterlichen Erbschaft ihm zugesprochenes, im Assisi-Pfarrsprengel San Rufino gelegenes Haus um mit einem ebenfalls innerhalb der Stadtmauern stehenden Hause, das nach dem Tode Giovannettos auf dessen Sohn Ceccolo übergegangen war. Fortini, früherer Stadtpräsident von Assisi, konnte für 16 weitere Grundstücke Lage und Grenzen anhand der Quellen feststellen.

In allen älteren Quellen wird die Mutter des heiligen Franz, die Gattin Pietro Bernardones, Pica, von einem «Anonymus aus Brüssel des 16. Jahrhunderts» hingegen Johanna genannt. Sollte letzterer deren tatsächlicher Taufname gewesen sein, so wäre dadurch die Ansicht glaubwürdig gemacht, daß Pica aus der französischen Picardie stammte. Die italienischen Tuchhändler des 12. und des 13. Jahrhunderts sind auf ihren Geschäftsreisen bis in die Picardie hinaufgestoßen, das an das durch seine Tuchwebereien berühmte Flandern angrenzende. Aus der Picardie hätte nun Pietro Bernardone seine Gattin nach Assisi gebracht. Die französische Abstammung der Mutter wäre sodann eine einleuchtende Erklärung für die Vorliebe des heiligen Franz für Frankreich und dessen gründliches Kennen und Beherrschen der französischen Sprache. Bemerkenswert ist hiezu, daß dem jüngeren Enkel der Pica, dem zweitgeborenen Sohne Angelos, bei der Taufe der Name Piccardo, da und dort auch Picardo geschrieben, gegeben wurde.

Giovannetto, Piccardos älterer Bruder, heiratete eine Bonagratia. Aus dieser Ehe entsproß Ceccolo, mit dem Piccardo den erwähnten Haustausch vereinbarte. Piccardo selber scheint unverheiratet geblieben zu sein. Angelo, der Vater der beiden Brüder Giovannetto und Piccardo, selber Bruder des heiligen Franz, ist schon 1229 gestorben. Es ist daher mehr als bloß nur wahrscheinlich, daß das Barvermögen und die Grundbesitzungen, wie ja auch das von Angelo mit Erfolg weiter betriebene Tuchgeschäft, von Pietro Bernardone seinem älteren Sohne hinterlassen worden sind. Angelos Reichtum war somit der Pietro Bernardones, des Vaters des heiligen Franziskus. Die oberwähnte Erbschaftsteilungsurkunde bezieht sich indessen einzig auf den an Piccardo zugesprochenen Grundbesitz. Sie erwähnt sieben Grundstücke und ein in der Nähe des Stadtttores Maiano stehendes, somit mit dem obengenannten im Pfarrsprengel San Rufino nicht zu verwechselndes Haus. Aus dem Testament Giovannettos kann geschlossen werden, was diesem bei der Erbschaftsteilung als Alleinbesitz abgetreten worden ist, nämlich drei Grundstücke und ebenfalls ein Haus, dessen Lage sowie die Frage, ob es etwa das Geschäftshaus Pietro Bernardones und das Geburtshaus des heiligen Franz gewesen sei, noch umstritten sind. Wie groß die einzelnen Grundstücke aus Angelos Erbschaft waren, wird weder in der Erbteilungsurkunde, noch in Giovannettos Testament gesagt. Ihre Lage wird indes dadurch angegeben, daß jeweils die Straße, an der sie lagen, und der Besitzer der angrenzenden Landgüter genannt werden.

Zur Lage der Bodengüter sei hier, ohne auf Einzelheiten einzugehen, folgendes angeführt: Eine unbestimmte Anzahl an Piccardo übergegangene Bodenstücke — die Erbschaftsteilungsurkunde nennt sie unter der Sammelbezeichnung: «omnia quae habentur in montanis», «alle Besitzungen auf den Bergen» — erstreckten sich über die Abhänge des Berges Subasio ob Assisi. Die übrigen sechs im Teilungsakt Piccardo zugesprochenen Bodengüter sowie die drei dem Bruder, Giovannetto, überlassenen lagen in der quellen- und bäche-reichen, zu Regenzeiten damals noch sumpfigen Ebene südlich unterhalb der Stadt Assisi, östlich und südöstlich vom

heutigen Porziunkula. Über die Ebene fährt heute die italienische Staatsbahn. Sämtliche in beiden obenangeführten Urkunden aufgezählten Grundstücke müssen zusammen einen sehr ausgedehnten und reichen Grundbesitz ergeben haben. Pietro Bernardone war somit nicht bloß ein wohlhabender, erfolgreicher Tuchhändler. Er war auch ein *Großgrundbesitzer*. Es war zu seiner und in der nachfolgenden Zeit eine allgemein geltende Gepflogenheit der Adeligen und der reichen Bürger von Assisi, mit den Bargeldern, die sie irgendwie sich verschaffen konnten, Grundbesitz aufzukaufen, um sich damit gegen allfällige Rückschläge, Barvermögensverluste, geschäftliche Mißerfolge, eine gewisse Rückendeckung sicherzustellen. Vom Umfang des Grundbesitzes, sei es an Häusern, sei es an Bodengütern, waren auch weitgehend das Ansehen und der Einfluß der Adeligen und der Bürger bei den Zeitgenossen und bei den öffentlichen Angelegenheiten abhängig. Wahrscheinlich, sogar sehr wahrscheinlich, war es nicht so sehr, vor allem nicht allein, das große Barvermögen des reichen Händlers, sondern weit ausschlaggebender der ausgedehnte Grundbesitz des Vaters, der dem jungen Franziskus den Zugang zu den Adelsfamilien von Assisi und den Verkehr mit den Adelsöhnen ermöglichte und ihm erlaubte, obwohl er nicht zum Ritter geschlagen war, dennoch als Ritter am Kriege gegen Perugia teilzunehmen und zu einem zweiten, allerdings rasch abgebrochenen Feldzug auszusziehen.

Tommaso da Celano erzählt sodann, wie der junge, noch unbekehrte Franziskus, aus der Gefangenschaft in Perugia befreit, von San Damiano aus auf den Straßen hinunter ritt oder schritt, die auf die in der Ebene gelegenen Bodengüter des Vaters hinunterführten, wo er sich von der im Kerker zu Perugia zugezogenen Krankheit und Schwäche Ruhe, Erholung und Stärkung gesucht habe. Der Weg zu diesen Besitzungen führte nahe beim Aussätzigenspital San Lazaro, auch San Rufino, später Santa Maddalena dell'Arce genannt, vorbei. Die Streitfrage, ob der viele Franziskus-Forscher sich so lange quälten, ob es sich hier um dieses und nicht um ein anderes in der Umgebung von Assisi vorhanden gewesenes Aussätzigenspital handle, dürfte nunmehr zugunsten des ersten, dell'Arce, entschieden sein. Der von diesem ausströmende üble, ekelhafte Geruch sei dem jungen Franz derart lästig gefallen, daß er sich stets beim Vorübergehen die Nase zugehalten habe, bis er einmal in der Nähe des Spitals einem Aussätzigen begegnete, von der Gnade berührt, vom Pferde hinunterstieg, dem Unglücklichen die wunden Hände küßte, sich hierauf ins Spital begab, den dort Untergebrachten ebenfalls seine Lippen auf die halbverwesten Hände drückte, fortan öfters dort die Kranken pflegte und ihnen Almosen austeilte.

In der Nähe der väterlichen Güter in der Ebene stand ferner das vergessene, halbzerfallende Kirchlein San Pietro della Spina, oder San Petignano, wie es auch geheißen wurde, das Franziskus, neben San Damiano und Porziunkula, als drittes wieder herstellte. Auch darüber, ob es wirklich dieses dem heiligen Petrus geweihte Kirchlein und kein anderes gewesen sei, ist lange und ohne Erfolg diskutiert worden. In der Nähe der väterlichen Besitzungen in der Ebene war aber auch die Bretter- und Laubwerkhütte Rivortorto, in die sich der heilige Franz und seine ersten Ordensgenossen hin und wieder von Porziunkula her zurückzogen, dort in großer Armut und in der Einsamkeit Buße taten und beteten.

Der nunmehr nachgewiesene große Reichtum seines Vaters hingegen läßt diese Armut, das damit verbundene opfervolle Entsagen des Poverello von Assisi in einem noch helleren Lichte als bis anhin und in einer vermehrten Größe aufleuchten.

P. Burkhard Mathis, OFMCap.

Sterilisationsfragen

(Schluß)

3. In dieses Kapitel gehören auch die Zwangssterilisationen, die von den staatlichen Behörden oft vorgenommen oder wenigstens nahegelegt werden bei liederlichen, körperlich und geistig defekten Menschen, die ein Kind ums andere ins Dasein setzen, die dann nicht selten die Gemeinde erhalten muß. Wie oft wünschte man nicht tatsächlich, daß solchen Personen das Handwerk gelegt und ihnen die Möglichkeit zur Zeugung verwehrt würde! In Wirklichkeit kennt man «eine ganze Reihe Armen- und Vormundschaftsbehörden, bedauerlicherweise auch katholische, die unter Androhung von Anstaltsversorgung die Sterilisation erpressen wollen. Umgekehrt hat mir ein Anstaltsgeistlicher mitgeteilt, daß verschiedene Straf- und Arbeitsanstalten gewissen Insassen die Freiheit in Aussicht stellen, aber unter der Bedingung, sich sterilisieren zu lassen. Das sind schwerste Zumutungen an die menschliche Schwäche, gewissermaßen frei die ‚Strafe‘ einer Freiheitsberaubung auf sich zu nehmen» (P. Franz Solan Schappi, Wesentliche Seelsorge).

Dabei darf man aber nicht übersehen, daß eine jede Nachgiebigkeit an den bloßen Nützlichkeitsstandpunkt unter Drangabe eines sittlichen Grundsatzes nicht nur in jedem Falle eine bedauerliche Entgleisung bleibt, auch wenn sie durch staatliche Behörden geübt wird, sondern sich auch, wie eine jede direkte Sterilisation, früher oder später rächen kann. Jedenfalls erscheint der Fall recht tragisch, wonach eine Frauensperson, die mehrmals außerehelich geboren und die nicht gutsituierte Gemeinde mit Armenlasten beschwert hatte, zwar vermutlich mit ihrer eigenen Zustimmung, sterilisiert worden war. Darauf sollte die betreffende Person Aussichten bekommen, eine rechtmäßige Ehe einzugehen, wurde aber wieder im Stiche gelassen, weil sie der Gebärfähigkeit beraubt war! War es für die Behördemitglieder nicht eine sehr arge Gewissensbelastung, sich sagen zu müssen, daß die Gemeinde die Person durch eine Heirat mit einem Bürger einer anderen Gemeinde nicht nur losgeworden, sondern daß sie vielleicht eine rechte Frau und Mutter ehelicher Kinder geworden wäre! Ob die Sache nicht noch sogar ein gerichtliches Nachspiel bekommen hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Sicher hat sich hier die heilige Kirche durch die Verkündigung der alten naturrechtlichen Lehre, daß Individuum und Familie mit ihren Rechten dem Staate vorangehen, wieder einmal als charaktervolle Schützerin der persönlichen Freiheit erwiesen! Das betrifft selbst die strafrechtliche Sterilisierung, zu der die Kirche dem Staate das Recht grundsätzlich wahrt. Man wird hier aber doch mit Grund die Frage aufwerfen dürfen, ob eine Anwendung dieser Strafe einmal sittlich berechtigt sein könne. Bekanntlich steht gerade die heilige Kirche geradlinig für das angeborene Persönlichkeitsrecht auf Eingehung der Ehe ein. Kann nun jemals der totale Entzug der Ehe- bzw. Zeugungsfähigkeit in einem Verhältnis stehen zu einem gelegentlichen, ja öfteren Mißbrauch dieses Rechtes? Dazu kommt, daß dem sterilisierten Menschen der Mißbrauch der Zeugungsfähigkeit, der ja rechtlich durch die Strafe betroffen werden soll, nicht entzogen werden kann, wenn auch — merkwürdig genug! — die Folgen nicht mehr eintreten können! Etwas anderes ist der zeitlich befristete Entzug der Zeugungsfähigkeit, der durch Internierung erreicht werden kann, ohne daß dabei die sittlichen Anormalien eintreten müssen.

4. Es fehlt nicht an Fällen, wo vom Laien, und zu ihnen gehört der Beichtvater, selbst von ausgebildeten Kranken-

pflegerinnen und Hebammen, der Unterschied nicht leicht bestimmt werden kann, ob es sich um eine Sterilisation therapeutischer oder prophylaktischer Natur handle. So wurde mir der Fall vorgelegt, daß eine Frau, die beim ersten Kind Kaiserschnitt hatte, bei der zweiten Geburt zu Beginn der Wehen eine Uterusruptur bekam. Doch scheint hier die Uterusamputation erlaubt, weil die Frauen daran gewöhnlich wegen zu großen Blutverlustes sterben, während die Blutung durch Entfernen der Gebärmutter gestillt und auch die Infektionsgefahr vermindert werden kann. Doch läßt sich wohl erwarten, daß es der Medizin mit der Zeit möglich sein wird, solche Schwierigkeiten zu beheben, ohne Sterilisation.

Noch größer ist wohl die Gefahr einer Täuschung, die Sterilisation als notwendige Ergänzung und Vervollständigung einer an sich unerläßlichen Operation anzusehen, zumal wenn der Eingriff bei bereits offener Bauchhöhle die Operation kaum merklich verlängert, sicher dann als völlig ungefährlich erscheint. Tatsächlich scheint es oft, daß gewisse chirurgische Eingriffe logischerweise durch eine Sterilisierung prophylaktischer Natur ganz selbstverständlich ergänzt werden sollten. Das ist z. B. der Fall, «wenn verschiedene anatomische Mängel zu behebende Plastiken angebracht werden müssen (bei Scheidenbrüchen, Gebärmuttervorfällen, bei offen gebliebenen Darmrissen), was oft nach schweren Entbindungen notwendig wird. Durch die Sterilisierung soll dann eine neue Schwangerschaft verhindert werden, damit nicht bei der neuen Entbindung das Werk des Chirurgen zunichte gemacht wird» (Maget S. 131). So kann man nicht selten der Frage begegnen, ob eine Sterilisation erlaubt sei, wenn die Frau einen starken Vorfall hat, der doppelt hinaufgenäht werden muß, weil bei einer neuen Entbindung das ganze Werk des Chirurgen illusorisch würde. Es gibt Moralisten, die eine Sterilisation in diesem Falle für erlaubt halten, weil sie ihnen als eine notwendige Ergänzung der Operation erscheint. Auch sollen heute die Ärzte bei Brustkrebs die Ovarien ziemlich durchgehend durch Bestrahlung abtöten, um die Gefahr einer neuen Geburt auszuschalten. Dabei übersieht man aber, daß es sich in diesen Fällen tatsächlich nicht um eine notwendige Ergänzung einer Operation, sondern um eine völlig selbständige, neue, von der Hauptoperation innerlich unabhängige, zweite Operation handelt, die durchaus nicht den Charakter einer indirekten, sondern einer direkten Sterilisation hat und ausgesprochen prophylaktischer Natur ist. Sie zählt ihrem Wesen nach unmittelbar nicht auf eine Sicherung der ersten Operation ab, die übrigens auch auf andere Weise erreicht werden kann, z. B. durch Enthaltensamkeit oder durch Anwendung der Ogino-Knaus-Methode, sondern zunächst und unmittelbar auf die Verhütung einer neuen Schwangerschaft. Hier ist die Sterilisation wesentlich das Mittel, die Empfängnis zu verhüten, also ein in sich unerlaubter Eingriff. Er widerspricht daher dem Moralprinzip: Man darf nicht Böses tun, um Gutes zu erreichen, d. h. in diesem Falle die Sicherstellung der Operation. «Eine verstümmelnde Plastik ist nur erlaubt, wenn das angestrebte Ziel auf anderem Wege nicht erreicht werden kann. Solche Fälle sind aber sehr selten. Jede nicht unbedingt notwendige Operation ist ein Mißbrauch und verstößt gegen Moral und Naturrecht» (Maget, S. 131 f., Anm. 1). Man muß in solchen Fällen Arzt und Operierten nahelegen, daß sie sich auf sittlich erlaubte Weise vor einer neuen Empfängnis schützen. Leider pflegen aber manche Ärzte ihren Patienten nicht das notwendige, erlaubte, sondern das leichteste, ihnen bequemste anzuraten!

5. Eine sehr wichtige Frage im Zusammenhang mit der Sterilisation ist, ob die eheliche Hingabe nach vollzogener Sterilisation bei schon geschlossener Ehe erlaubt bleibe, und ob ein gültiger Eheabschluß nach erfolgter Sterilisierung noch stattfinden kann.

Die Lösung der Frage hängt davon ab, ob die Sterilisation Impotenz im kanonischen Sinne zur Folge hat oder nicht. Während die Sterilität nur die Tatsache der Fruchtbarkeit in Abrede stellt, die einen regelrechten Geschlechtsverkehr nicht hindert, ist durch die Impotenz eine jede Möglichkeit zum naturgemäßen Vollzug des Geschlechtsaktes und damit zur natürlichen Befruchtung aufgehoben. Da der finis primarius der Ehe und daher des Ehevollzugs die Fortpflanzung ist, ist eine gültige Ehe und damit ein erlaubter Ehevollzug ausgeschlossen, wenn ein actus per se generationi aptus nicht stattfinden kann. Nun ist der naturgemäße Ehevollzug bzw. der actus de se generationi aptus an drei Bedingungen geknüpft: 1. penetratio vaginae debita (geschlechtliche Vereinigung), 2. infusio seminis in vaginam (Samenübertragung), 3. retentio seminis a muliere, das heißt infra vas mulieris. Dabei erfordert besonders die zweite Bedingung eine genauere Betrachtung. Allgemein versteht man nämlich im kirchlichen Rechte unter dem semen, der in die Scheide übertragen werden muß, semen verum, i. e. a testiculis elaboratum. Nach der Spruchpraxis der S. Romana Rota gilt folgender Grundsatz für die Anerkennung des semen verum: «Verum semen esse debet a testiculis elaboratum. Ex carentia testiculorum (Kastration) aut eorum atrophia sive ex impossibilitate transitus seminis per membrum virile in vaginam muliebrem (Vasektomie) fit impotentia viri. Zoospermata in semine ad potentiam non requiruntur.» Die Feststellung von Azoospermie, das heißt des Fehlens von befruchtenden Elementen im semen ist daher nach diesem Entscheid noch nicht Impotenz; es kann sich dennoch um verum semen handeln, das ein Produkt der Hoden ist. Dann besteht eben der Fall der Sterilität von seiten des Mannes, der zwar ein wahres semen produziert, aber nicht befruchtender Natur (semen prolificum). Entscheidend ist, daß das Ejakulat nicht aus den Hoden stammt, sondern aus den akzessorischen Nebendrüsen, den Sekreten der Prostata und Anhangdrüsen (Cowper- und Littre-Drüsen). In diesem Falle, wie also bei der Vasektomie, können zwar die Hoden verum semen produzieren, oder auch vielleicht nur semen prolificum, aber es findet keinen Weg aus den Hoden in die Scheide der Frau. Dann haben wir nicht nur Sterilität, sondern Impotenz im kanonischen Sinne. Es fehlt die Möglichkeit der effusio seminis in vaginam mulieris.

Daraus versteht man, daß das kanonische Recht bis jetzt den vasektomierten Mann anders behandelt hat als die kastrierte Frau — nicht weil Mann und Frau in bezug auf die Ehe nicht dieselben Rechte hätten, sondern weil ihre Rolle beim Begattungsakte eine verschiedene ist. Das Wesen der Vasektomie beim Manne besteht ausgesprochen darin, daß die Überführung des Samens aus den Hoden abgeschnitten wird. Daher konnte eine ernste Streitfrage kaum bestehen, daß der vollständige, das heißt der beidseitig vasektomierte Mann, dem beide Samenstränge durchschnitten sind, sowohl zur Eingehung einer gültigen Ehe als zur Ausübung des naturgemäßen Geschlechtsverkehrs für unfähig behandelt wurde. Ist ihm auch die potentia coeundi, das heißt zur geschlechtlichen Verbindung, nicht entzogen, so geht ihm doch die potentia generandi ab. Anders liegen die Verhältnisse bei der sterilisierten Frau, selbst der mulier excisa. Auch bei ihr bleiben die drei Bedingungen

zum naturgemäßen Geschlechtsverkehr gegeben, wie römische Entscheidungen stets festgehalten haben. Daher kann sie sowohl eine Ehe gültig eingehen, als auch den Geschlechtsverkehr erlaubterweise ausüben. Von ihr könnte eine schwere Sünde begangen werden wohl durch die naturwidrige Verstümmelung, nicht aber durch den nachfolgenden Geschlechtsverkehr; während der vasektomierte Mann nicht nur durch den Akt der Sterilisierung, sondern auch durch den jedesmaligen folgenden Akt des Geschlechtsverkehrs sich schwer versündigt.

Für die Impotenz kommt nun der Can. 1068 des CJC. in Betracht:

«§ 1. Impotentia antecedens et perpetua, sive ex parte viri sive ex parte mulieris, sive alteri cognita sive non, sive absoluta sive relativa, matrimonium ispo iure naturae dirimit.

§ 2. Si impedimentum impotentiae dubium sit, sive dubio iuris sive dubio facti, matrimonium non est impediendum.

§ 3. Sterilitas matrimonium nec dirimit nec impedit.»

Nachdem das kanonische Recht die Ehe nach doppelter Vasektomie des Mannes einheitlich für ungültig erklärt hatte — trotz der entgegenstehenden Ansicht einzelner Kanonisten, die auch dann die Erfüllung der zum naturgemäßen Ehevollzug notwendigen Bedingungen sahen —, scheint ein neuer Entscheid des S. Officium vom 17. Dezember 1934 eine andere Praxis anzubahnen. Er ist die Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Aachen, die, gestützt auf die Verhältnisse in Hitler-Deutschland, wonach zur Zivilehe erblich belastete Männer nur zugelassen wurden, nachdem sie vollständig, beidseitig vasektomiert worden waren, Rom das folgende dubium vorlegte: «An vir, qui subiit vasectomiam bilateralem, totalem et irreparabilem vel aliam operationem chirurgicam eiusdem effectus, qua scilicet omnis communicatio cum testiculis irreparabiliter ita intercluditur, ut nulla spermata ex illis traduci et transferri naturali via possint, nihilominus ad matrimonium ineundum admitti tuto possit juxta normam in Can. 1068, § 2, statutam?» Die Antwort lautete: «In casu sic dictae sterilizationis iniqua lege imposita matrimonium ad mentem p. 2. Can. 1068 non esse impediendum. Hoc S. Congregationis responsum non est publici iuris faciendum, inservire tantum debet pro praxi et ab Ordinario applicandum, ac cum illis quorum interest, praesertim parochis spectantibus communicandum erit, absque speciali S. Officii mentione.»

Dr. A. Niedermeyer (Handbuch der speziellen Pastoralmedizin, 2. Band, Wien 1950, S. 302) sieht in dieser Entscheidung «offenkundig... eine bloße zeitbedingte Ausnahmebestimmung», die wegen der ungerechten Zwangssterilisation in Deutschland notwendig geworden sei. Ausführlicher kommt er in seinem neuestens erschienenen 4. Bande der Pastoralmedizin darauf zurück (S. 302 f.): «Da nun... das impedimentum impotentiae ein naturrechtlich begründetes Ehehindernis ist, so gab es keine Möglichkeit, eine Milderung der entstandenen Härten in der kirchlichen Rechtsordnung zu erwirken. — In dieser schwierigen Situation, die durch die enorme Verbreitung der Zwangssterilisation entstanden war, erschien es nötig, nach einem gangbaren Ausweg für die schuldlosen Opfer eines dem Naturrecht widersprechenden Gesetzes zu suchen, ohne andererseits das Naturrecht zu verletzen, das seinen Ausdruck in der kirchlichen Impotenzlehre findet. — Ein solcher Ausweg fand sich für die Opfer dieses Gesetzes in Form eines apostolischen Spezialindultes, dessen Charakter als solches ge-

rade die grundsätzliche Eheunfähigkeit der Sterilisierten unterstreicht... — An dieser Entscheidung ist bemerkenswert, daß sie sich nicht die Argumentation zu eigen gemacht hat, die von den vorerwähnten Autoren zugunsten der Eheunfähigkeit der Sterilisation angeführt wurden und die auf die kanonische Rechtsauffassung völlig revolutionierend hätte wirken müssen. Mit keinem Worte ist davon die Rede; dafür ist der Schwerpunkt der Entscheidung in den Worten ‚iniqua lege imposita‘ zu erblicken. Das ist das ausschlaggebende Moment: ein ungerechtes, dem Naturrecht widerstrebendes positives Gesetz hat Schuldlose des naturrechtlich begründeten Rechtes auf Eheschließung beraubt. Hier ist der Ausgleich nur möglich auf dem Wege eines Indultes, nicht auf dem einer Änderung der Rechtsnorm. — Dieses Responsum wurde aus zeitbedingten Gründen nicht öffentlich promulgiert. Schon daraus ergibt sich, daß es sich um eine lediglich zeitbedingte Ausnahmebestimmung handelt, eben für die Zwangssterilisation, *iniqua lege imposita*. Der Charakter als Ausnahmebestimmung bestätigt die Norm.»

Bei Fühlungnahme mit dem S. Officium zeigte es sich, daß diese Auffassung Niedermeyers ein verhängnisvoller Fehlschluß ist. Wie Rom sich in einer Frage, die derart offensichtlich das Naturrecht berührt, auch nur zeitweise zu einem Kompromiß, das heißt zu einer Preisgabe von Grundsätzen hätte herbeilassen können, bleibt für einen jeden, der um römische Grundsätzlichkeit weiß, unerfindlich. Die Impotenz ist ein *impedimentum iuris naturae*. Die Menschenatur bleibt sich immer gleich, auch im Nazi-Deutschland. Das S. Officium ging in seinem Entscheide vom § 2 des Can. 1068 aus. Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein *dubium facti*: Ist eine *reconstructio viarum seminalium* absolut ausgeschlossen oder nicht? Das S. Officium hält sie nicht für absolut ausgeschlossen — wozu weiter bestimmend sein mochte, daß auch die Sterilisation kein zwingender Beweis ist, daß die Lebenskeime ihren Weg nicht dennoch finden können. Daher ist die Impotenz nicht als sicher, sondern als *dubia* anzunehmen.

Die Kongregation wollte also den Entscheid nicht im offiziellen Amtsblatte des Apostolischen Stuhles veröffentlichen. Er soll also nicht dem Volke allgemein bekanntgegeben werden. Hingegen gehört er in die Hände nicht nur der *Ordinarii*, sondern auch der Pfarrer und Beichtväter.

Da dem Entscheide allgemein naturrechtliche Bedeutung zukommt, ist er anwendbar nicht nur für die Zwangssterili-

sierten in Deutschland, von wo die Anfrage ausgegangen ist, sondern für sämtliche Sterilisierte. Die Rechtslage ist mithin klar: Fortan darf nicht nur der sterilisierten Frau, selbst der *mulier excisa*, sondern auch dem doppelseitig vasktomierten Manne die Eingehung der Ehe nicht verweigert und der Geschlechtsverkehr nicht verboten werden — solange Rom nicht eine Entscheidung in der Sache trifft. Nur soll der Fall jedesmal *sub secreto* behandelt werden.

6. Eine letzte praktisch bedeutsame Frage betrifft die Mitwirkung von Krankenschwestern bei Sterilisationen. Der Beichtvater kann nicht selten mit der Frage von Krankenschwestern, ob sie erlaubterweise bei Sterilisationen mitwirken dürfen, überrascht werden, auch in Fällen, wo Oberinnen ihre Untergebenen angehalten haben, sich ruhig an das Urteil ihres Arztes zu halten.

Selbstredend ist eine Mitwirkung bei Sterilisationen therapeutischer Natur durchaus gerechtfertigt, wie auch bei wirklich notwendiger Sterilisation indirekter Natur. Die Frage hat daher praktische Berechtigung nur für direkte Sterilisationen prophylaktischer Natur. Daß natürlich eine *cooperatio formalis*, das heißt eine innere Zustimmung zur sündhaften Tat als solcher, niemals erlaubt ist, braucht kaum erwähnt zu werden. Ebenso wird eine *cooperatio immediata* schon aus der Natur der Operation nicht in Betracht kommen, da ja diese vom Arzte selber vorgenommen wird und die Krankenschwester dabei nur zu assistieren hat. Daher kann sich ihre Mitwirkung ausschließlich auf eine *cooperatio mediata* beziehen durch Verabreichung der Instrumente und Handreichungen entfernterer Natur. Bekanntlich ist auch eine solche *per se* unerlaubt, kann aber *per accidens* erlaubt werden aus einem entsprechenden Grunde. Wo freilich Schwestern ein eigenes Krankenhaus haben, sind die Oberinnen verpflichtet, bei Anstellung der Ärzte und bei Aufnahme der Patienten die Bedingung zu stellen, daß solche Operationen nicht vollzogen werden. Sonst aber kann es Gründe geben, daß eine Krankenschwester eine solche Assistenz leistet, zum Beispiel wenn sie mit dem Ansinnen überrumpelt wird, oder wenn sie Gefahr läuft, die Stelle zu verlieren, oder wenn katholische Krankenschwestern ausgeschaltet würden, überhaupt, wenn sie ein *incommodum grave* zu erleiden hätte. Doch würde es einer charaktervollen Krankenschwester anstehen, es nicht zu unterlassen, auch bei einer medizinischen Kapazität unter Umständen Protest zu erheben gegen naturwidriges Verhalten.

P. O. Sch.

Aus der Kirchengesetzgebung des Kantons Baselland

Seit dem 3. April 1950 besitzt der Kanton Baselland ein Kirchengesetz, am 1. Januar 1951 ist es in Kraft getreten. Damit gingen die vom Staate ausgeübten Rechte über die Kirchen an die drei Landeskirchen über, nachdem die privatrechtlich organisierten religiösen Gemeinschaften schon vorher und bisher ihre Angelegenheiten selbständig besorgt hatten. Seit der Gründung des Kantons Baselland waren die staatlichen Rechte in kirchlichen Dingen von den politischen Behörden wahrgenommen worden, sie waren auch die obersten kantonalen Behörden in staatskirchlichen Belangen. Nun sind diese Befugnisse durch die perfekte Kirchengesetzgebung an die Beauftragten der Kirchen selber übergegangen.

Zwischen dem Staat (Kanton Baselland) und den Landeskirchen tritt die Ablösung sofort ein, zwischen den politischen Kirchgemeinden und den neuen, rein kirchlichen Kirchgemeinden jedoch erst dann, wenn diese Kirchgemeinden auf Grund der Kirchenverfassungen konstituiert und handlungsfähig sind. Die Kirchenverfassungen sollen so bald als möglich von denjenigen Instanzen ausgearbeitet werden, die im Kirchengesetz als zuständig bezeichnet werden. Bezüglich der römisch-katholischen Kirche sind die Kirchenräte der römisch-katholischen Kirchgemeinden als diesbezüglich zuständige Instanz bezeichnet worden. Natürlich ist hier ein Doppeltes zu unterscheiden. Es kann sich einmal nicht darum handeln, die Verfassung der katholischen

Kirche auszuarbeiten. Diese ist längst ausgearbeitet und in Dogma und Kirchenrecht niedergelegt. Es geht nur um die Ausarbeitung einer staatskirchlichen Ordnung auf dem Boden des katholischen Dogmas und Kirchenrechtes und damit der schon bestehenden katholischen Kirchenverfassung. Von einer Verfassung der katholischen Kirche im Sinne des basellandschaftlichen Kirchengesetzes kann also nur im staatskirchlichen Bereiche die Rede sein. Diese staatskirchliche Ordnung muß dem Dogma und dem Kirchenrechte der katholischen Kirche entsprechen und darauf abgestimmt werden.

Der Kanton Baselland betrachtet in Übereinstimmung mit der Staatsverfassung und mit dem kantonalen Kirchengesetz die Neuordnung nicht als Trennung von Kirche und Staat. Das kommt ja schon durch die Tatsache zum Ausdruck, daß das Kirchengesetz erlassen worden ist und daß auf Grund des Kirchengesetzes die Landeskirchen eine öffentlich-rechtliche Stellung besitzen, ja gewissermaßen als Treuhänder bisher staatlich geübter Kompetenzen walten. Auch dadurch kommt das zum Ausdruck, daß Staat und Gemeinden ihre bisherigen finanziellen Leistungen an die Kirchen auch für die Zukunft zugesichert haben.

Gemäß dem neuen Kirchengesetz sind also die drei Landeskirchen eigenen Rechtes geworden und befugt, unabhängig vom Staat im Rahmen der Bundes- und Kantonsverfassung ihre Angelegenheiten selber zu ordnen. Schon der revidierte § 36 der Staatsverfassung hatte vorgesehen, daß die Kirchen in jedem Falle in ihren inneren religiösen Angelegenheiten frei sein sollten. Mit der neuen Rechtsordnung war das staatliche Plazet unvereinbar. Deshalb wurde schon im Laufe der Beratungen sowohl der landrätlichen Kommission wie des Landrates selber vom Vertreter des Regierungsrates ausdrücklich festgestellt, daß das Plazet, d. h. die Forderung, gewisse bischöfliche Erlasse durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen, mit der Revision der Staatsverfassung und mit dem Erlaß des neuen Kirchengesetzes dahinfalle. Von dieser Feststellung wurde im Protokoll der Landratssitzung vom 28. November 1949 Kenntnis genommen.

Der Form halber erachtete es jedoch die Kirchendirektion des Kantons Baselland als geboten, in einem eigenen Regierungsratsbeschuß die Tatsache der Aufhebung des Plazets festzuhalten und den interessierten Instanzen zur Kenntnis zu bringen. Die Mitteilung vom Erlöschen des Plazets ist daher an das Ordinariat des Bistums Basel sowie an die römisch-katholischen Pfarrämter und Kirchenräte des Kantons Baselland gemacht worden.

Im neuen Kirchengesetz ist der Landrat ermächtigt und beauftragt, in einer Verordnung die künftigen finanziellen Beziehungen zwischen den anerkannten Landeskirchen und Staat sowie politischen Gemeinden zu regeln. Damit wurde nicht Neuland betreten. Es galt vielmehr, die einschlägigen Bestimmungen aus einer ganzen Reihe gesetzgeberischer Erlasse aus verschiedenen Jahrzehnten zusammenzustellen und redaktionell zu bereinigen.

In bezug auf die römisch-katholische Kirche sieht die Vollziehungsverordnung in § 10 vor: Der Staat leistet an die Besoldung der Pfarrer der staatlich anerkannten römisch-katholischen Kirchgemeinden von Aesch, Allschwil, Neuallschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil einen jährlichen Beitrag von je Fr. 2350.—. Außerdem übernimmt der Staat die Dienstalterszulagen der Pfarrer bis zu Fr. 1400.—, nämlich je Fr. 100.— nach einer Wirksamkeit von je einem Jahr. Die römisch-katholischen Kirchgemeinden in der Diaspora:

Binningen, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz, Sissach, Pratteln, Liestal, Gelterkinden und Waldenburg erhalten (gemäß § 11) vom Staate einen jährlichen Beitrag von je Fr. 2750.—. Dazu gewährt der Staat die vom Landrat festgelegten Teuerungszulagen (zurzeit 54 Prozent). An die römisch-katholische Kirchgemeinde Liestal leistet der Staat außerdem für die katholische Seelsorge an den kantonalen Krankenanstalten Fr. 700.—, für die katholische Seelsorge in der Strafanstalt Fr. 500.—, an die Kosten des Pfarrvikars Fr. 1000.—. Zu diesen Beiträgen gewährt der Staat die vom Landrat festgelegten Teuerungszulagen.

Wichtig ist die Bestimmung des § 17: Soweit die den Einwohnergemeinden überbundenen Zahlungen an eine staatlich anerkannte Kirche aus den Einwohnerkassen geleistet werden, sind diese gehalten, den gleichenorts bestehenden Diasporagemeinden staatlich anerkannter Kirchen anderer Konfessionen eine im Verhältnis der ordentlichen Ausgaben nach Maßgabe der Bevölkerungszahl gleiche Beitragsleistung auszuweisen. Gemäß § 18 liefert der Staat bis auf weiteres auf seine Kosten allen drei Landeskirchen die Kirchenbücher, Taufscheine und das Amtsblatt des Kantons Baselland.

Bei der Beratung und Beschlußfassung des Landrates über die Vollziehungsverordnung zum Kirchengesetz wurden zwei Angelegenheiten dem Finanzreferendum unterstellt: 1. Der Landratsbeschuß über die Zurverfügungstellung von Fr. 15 000.— an die drei Landeskirchen für die entstehenden Kosten der neuen Ordnung bis zur Genehmigung der Kirchenverfassung durch das Volk. 2. Der Landratsbeschuß über die Gewährung der ordentlichen Staatsbeiträge an Pfarreien, die fällig werden durch die Aufnahme bestehender Diasporapfarreien in den Verband der drei Landeskirchen und eine jährliche Auslage von Fr. 25 000.— nach sich ziehen. Die Referendumsfrist ist am 2. Februar 1951 abgelaufen. Das Referendum ist nicht benützt worden. Die Beschlüsse sind in Rechtskraft erwachsen.

Die Bedeutung des geschaffenen Werkes geht u. a. auch aus seiner Genesis hervor. Die drei Landeskirchen wandten sich in geschlossener Phalanx ans Volk und nahmen dergestalt jeder Opposition zum vornherein den Wind aus den Segeln. Mit Hilfe der größeren politischen Parteien wurde das Kirchengesetz glücklich durch die Abstimmung gebracht. Die unmittelbaren Bestrebungen, zu einer umfassenden Kirchengesetzgebung zu kommen, gehen auf ungefähr 20 Jahre zurück. Stufenweise kam man zum heute Erreichten. Im Besoldungsgesetz vom Jahre 1920 war festgelegt worden, daß bei Bemessung der Pfarrbesoldungen ungefähr gleich hohe Staatszuwendungen gewährt werden sollten, entsprechend der Zahl der Gläubigen. Im Jahre 1943 erhielten die Diasporagemeinden das Steuerrecht. Die konfessionell gemischten Gemeinden wurden verpflichtet, ihre kirchlichen Zuwendungen nach Maßgabe der Bevölkerungszahlen an die drei Landeskirchen zu berechnen. Lange wogte in den Kommissionsverhandlungen ein hartnäckiger Kampf hin und her um die verfassungsmäßige Grundlage der Kirchengesetzgebung. Jede Verständigung schien zu scheitern, als die Kirchenverfassungskommission sich dafür entschied, am allgemeinen Obergangsrecht des Staates über die Kirchen festzuhalten. Schließlich entschied man aber doch im Sinne der jetzt gültigen Ordnung.

Es darf der Überzeugung Ausdruck gegeben werden, nicht nur die Kirchengesetzgebung sei nach jahrzehntelangen Auseinandersetzungen glücklich beendet, sondern es gehöre der Kulturkampf mit all seinen Resten auch im Kanton Baselland der Vergangenheit an.

A. Sch.

Eine Absage an den «liberalen Katholizismus»

In landschaftlich besonders schöner Gegend, am abgründig tiefen und oft rasch aufstürmenden Walensee liegt das Städtchen Wallenstadt. Franz Josef Bernold (1765 bis 1841), der «Barde von Riva» (lateinisches Wort für Wallenstadt), hat diese Ortschaft und die ganze Gegend literarisch verherrlicht, aber auch lange Zeit politisch gelenkt. Während seines ganzen Amtslebens war er Mitglied des st.-gallischen Großen Rates (Legislative) als Verfechter der liberal-katholischen Ideen. Unter Führung von Landammann Keller, Aarau, wurde am 18. September 1872 in Solothurn der «Verein freisinniger Katholiken der Schweiz» gegründet, von welchem Sektionen in den einzelnen Kantonen gebildet werden sollten. Auch in St. Gallen wurde ein «Zentralkomitee freisinniger Katholiken» ernannt, vorerst um die damals aufkommende altkatholische Bewegung zu fördern. Als Wirkung dieser Arbeit beschloß am 2. Februar 1873 die Kirchgemeinde Wallenstadt auf Antrag der Kirchenverwaltung mit 237 gegen 70 Stimmen, es sei den Geistlichen verboten, das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes in Kirche und Schule zu lehren. Der Ortspfarrer Büchler versuchte, von Lärmen und Zurufen unterbrochen, vergeblich, gegen den Antrag zu sprechen und ein besonderes Mahnschreiben von Bischof Greith zu verlesen. Weil die beiden Geistlichen natürlich gegen den Beschluß sich wehrten, mußten sie den Ort verlassen. Zwei Jahre lang wurde die Seelsorge vikariatsweise durch einen Kapuziner besorgt, bis wieder ordnungsgemäß ein Seelsorger gewählt wurde. Noch bis in die Gegenwart aber blieb Wallenstadt eine Art Hochburg des liberalen Katholizismus. Aber auch hier zeigte sich, was veränderte Zeitverhältnisse und andauernde sorgfältige Pastoration unterstützt von Gottes Gnade vermögen. Bei den Grossratswahlen im Jahre 1948 ergaben sich in Wallenstadt 170 konservative und 326 freisinnige Listenstimmen; bei den gleichen Wahlen in diesem Frühjahr waren 239 konservative und 224 freisinnige Stimmen. Was aber weit über den Rahmen der politischen Struktur einer Gemeinde hinaus in der st.-gallischen Öffentlichkeit und in weiten Kreisen der Schweiz berechtigtes Aufsehen erregte, war die Austrittserklärung aus der freisinnigen Partei, am 25. April 1951, von seiten eines bisher führenden freisinnigen Politikers, Andreas Zeller, Wallenstadt. Wichtiger noch als der Austritt selber ist die Begründung dafür, welche am 26. April eigenhändig unterschrieben den katholischen Blättern zur Verfügung gestellt wurde. Andreas Zeller, geboren 1903, stammt aus einer alten liberalen Familie des st.-gallischen Oberlandes; er besitzt das Diplom als Ingenieur-Agronom der ETH., Zürich, und leitet die Zweigstelle des Schweizerischen Braunviehzuchtverbandes; er war Präsident der freisinnigen Partei von Wallenstadt, gehörte seit 1939 der freisinnigen Fraktion des st.-gallischen Großen Rates an und wurde 1947 als freisinniger Nationalrat gewählt. Seiner Begründung zum Austritt aus der Partei entnehmen wir wörtlich folgende über den Lauf der Tagesereignisse hinaus bedeutsamen Sätze, die überlegt und beherzt zu werden verdienen. «Aus langer und reiflicher Ueberlegung heraus tat ich den entscheidenden Schritt.» «Ein praktizierender Katholik wird in der freisinnigen Partei prinzipiell abgelehnt, sofern es um die Besetzung von gewissen Positionen geht. Ein Katholik ist der freisinnigen Partei gerade so lange gut genug, als er der Partei Vorspanndienste leistet.» «Ich bin das Opfer einer schönen Illusion geworden, die darin bestand, zu glauben, daß in einer wirk-

lich freiheitlichen Partei, in der ‚Freiheitspartei‘, die Konfessionen nebeneinander Platz haben sollten.» «Die offizielle Freisinnige Partei verfolgt ganz eindeutig einen radikalen Kurs, wonach meines Erachtens ein praktizierender Katholik als untragbar eliminiert werden muß. Die freigeistige Richtung bestimmt weitgehend diesen Kurs. Da hat nun aber der politisch liberal sein wollende Katholik, dessen Gewissen für die Gesellschaftsordnung sich auf die christliche Weltanschauung stützt, mit dem besten Willen keinen Platz.» «Ich muß zugeben, daß ich mich praktisch im Irrtum befand.» «Auf die Frage, ob ein praktizierender Katholik nach theoretischen und praktischen Überlegungen noch der liberalen Partei angehören kann oder nicht, heißt meine Antwort: Nein! Die Zeit des ‚liberalen Katholiken‘ ist vorbei.» «Meine bisherige Zugehörigkeit zur freisinnigen Partei war vor allem auch traditionell bedingt. Die Anschauungen und Verhältnisse haben sich nun grundlegend verändert.» «Als katholischer Christ ist es mir bei der heutigen Praxis der freisinnigen Partei unmöglich, weiterhin als deren Mitglied mitzutun. Aus all diesen Erwägungen erscheint mir mein Austritt aus der freisinnigen Partei als Gewissenspflicht und als Gebot der Stunde. Ich enthebe mich damit auch der Verantwortung, der jungen katholischen Generation durch eine weitere Mitgliedschaft zur freisinnigen Partei etwa den Beweis zu leisten, sie wäre hier politisch am rechten Ort, wenn sie eine christliche Politik aus dem Glauben betreiben will.»

M.

Ein kommunistischer «Kommentar» zur Enzyklika «Humani Generis»

In der französischen, kommunistischen Zeitschrift «La Nouvelle Critique» (November 1950) hat F. Cohen einen aufschlußreichen Kommentar zur genannten Enzyklika geschrieben, dem wir folgendes entnehmen:

«Machtvoll stehen heute, gestützt und gefördert durch die Arbeiterklasse, Wissenschaft und Wahrheit da. Ihre Macht hat das ganze Gebäude von Vorurteilen und Lügen, das die Kirche als politische Organisation durch eine komplizierte Ideologie zu tarnen sucht, bis ins Innerste erschüttert. Um dieses Gebäude zu stützen, hat Pius XII. die geistliche Polizei aufgerufen, die nun in der Domäne des Geistes wieder mächtig in Erscheinung tritt. Viele anständige Leute und vor allem jene, die mit der Irreführung dieser Leute beauftragt sind, werden dadurch verwirrt und erschreckt.

Zünden wir etwas unser Licht an. Wir nehmen uns aber nicht die Mühe, diese Enzyklika eingehend zu analysieren und zu kommentieren. Vielmehr wollen wir uns kurz an einige Ratschläge Lenins erinnern. Diese Ratschläge finden wir in einem Artikel, den er 1921 publiziert hat. Lenin schrieb damals:

„Der größte und verhängnisvollste Irrtum eines Marxisten wäre es, zu glauben, man könne die noch Millionen umfassenden Volksmassen (vor allem Bauern und Handwerker), die sich, verführt durch das ganze moderne, gesellschaftliche Leben, der Finsternis, der Unwissenheit, den Vorurteilen verschrieben haben, einfach dadurch aus dieser Finsternis herausführen, daß man sie in den marxistischen Lehren unterweist. Man muß diese Massen mit allen möglichen Mitteln der atheistischen Propaganda bearbeiten; man muß sie auf Tatsachen aus den verschiedensten Lebensgebieten hinstoßen; man muß auf diese oder jene Art an sie heranzukommen suchen, um ihr Interesse zu gewinnen, um sie aus den religiösen Träumereien aufzuwecken, um sie durch dieses oder jenes Mittel aufzurütteln . . .

Wir dürfen uns keineswegs in idealistische Abstraktionen verfangen. Wir dürfen es nicht so machen wie die bürgerlichen Radikalen, die die Religion bloß vom Standpunkte der 'reinen Vernunft' bekämpfen. Die religiösen Vorurteile einer Gesellschaft, die auf der unaufhörlichen Unterdrückung und Ausbeutung der Arbeiterklasse beruht, lassen sich nicht durch solche gewöhnliche Propagandamittel überwinden. Die religiöse Knechtung der Menschheit ist doch schließlich nur ein Produkt der wirtschaftlichen Unterdrückung. Wer dies vergessen sollte, gäbe bloß Zeugnis von seiner eignen bürgerlichen Mittelmäßigkeit. Weder Bücher, noch Predigten können das Proletariat aufklären, wenn es nicht aufgeklärt wird durch den steten Kampf, den es selber gegen die geheimen Kräfte des Kapitalismus führt. Die Einheit im Kampfe — diesem wahrhaft revolutionären Kampfe der unterdrückten Klasse um ein Paradies auf Erden — ist viel wichtiger als jene theoretische Einheit in den proletarischen Erwartungen eines himmlischen Paradieses.»

Der Kommentator fährt dann selber weiter: «Wenn der Kommunismus sich nicht selbst verleugnen will, muß er die gesellschaftlichen Wurzeln des religiösen Wahns ausrotten. Das ist das Anliegen Lenins, Stalins und der ganzen sowjetischen Wissenschaft.» J. Zürcher SMB.

Anmerkung: Die Angaben entstammen der neuen katholischen Monatsschrift «Cahiers Critiques du Communisme», Heft I, p. 25/26. Diese Zeitschrift, deren erstes Heft soeben erschienen ist, hat sich zum Ziele gesteckt, laufend über den Kommunismus in allen Ländern zu orientieren, vor allem durch Veröffentlichung von kommunistischen Dokumenten, um so die Menschen zur Wachsamkeit aufzurütteln. Verlag: Editions «Monde Nouveau», 185 rue de la Pompe, Paris XVI^e. Abonnement für die Schweiz: Oberlé, 15 rue du Midi, Lausanne (Fr. 9.—).

Totentafel

Die schwyzerische Gemeinde Oberiberg ist in tiefe Trauer versetzt worden durch den allzu frühen, unerwarteten Tod ihres Seelsorgers, H.H. Pfarrer Josef Stanislaus Bochsler, der erst 47 Jahre alt einem Herzschlag erlegen ist. Die Pfarrei hat er vor acht Jahren angetreten. Die Trauerpredigt des geistlichen Schulinspektors legte der trauernden Gemeinde die tief priesterliche Gesinnung und Lebenshaltung ihres Seelenhirten dar, nannte ihn «nach Überzeugung von Volk und Geistlichkeit nicht bloß einen guten Pfarrer, sondern einen heiligmäßigen Priester, der von einer erbaulichen, tiefinnerlichen Frömmigkeit beseelt war, die sein ganzes seelsorgerliches Wirken durchdrang, veredelte und heiligte... Alle seine priesterlichen Handlungen in Kirche, Predigt, Meßopfer, Spendung der Sakramente, sein Wirken in der Schule, seine private Lebenshaltung war erfüllt von tiefer Ehrfurcht vor Gott und dem Sakralen, das seiner Obhut anvertraut war...» — Geboren war Pfarrer Bochsler am 14. Juli 1904 in Wil (SG) in der kindergesegneten Familie eines tüchtigen Handarbeiters. Mit 14 Jahren schon Doppelweise geworden, kam der ernste Knabe durch Fürsorge von Wohltätern ins Studium nach Feldkirch und zum Abschluß der Humaniora nach Sarnen ins Kollegium. Gesundheitliche Störungen unterbrachen wiederholt das Studium der Gotteswissenschaft auf der Hochschule in Freiburg und im Seminar St. Luzi in Chur. Durch diese Verzögerungen 27 Jahre alt geworden, konnte er im Sommer 1931 zum Altare Gottes hintreten. So verblieben ihm bis zum Hingang in die Ewigkeit noch 20 Jahre arbeitsreichen Wirkens, das am Lehrpult im Kollegium in Schwyz begann. Da es ihn aber zur Seelsorge hinstellte, ließ er sich nach zwei Jahren nach Flüelen als Pfarrhelfer wählen, wo ihm besonders die Jugendseelsorge oblag. Seit 1943 wurde er der Berggemeinde Oberiberg der sorgende Pfarref, der Tröster der Kranken und Leidenden; denn das Leiden an sich selber erfahren, heißt alle Sprachen sprechen —, so sagt das Wort eines Geistesmannes, und dies Wort hat sich an Pfarrer Bochsler bewährt. Eine plötzliche Erkrankung in der Karwoche, in der Leidenswoche des Herrn, nötigte ihn zur Überführung in die Krankenanstalt des Theodosianums (ZH); eine Herzlähmung schloß am 24. April sein gesegnetes Erdenleben ab. Wie einen treuen, zu früh verstorbenen Vater holte die Pfarrfamilie den toten Pfarrer heim,

bettete ihn in den verklärenden Reichtum einer Fülle schöner Bergfrühlingsblumen und setzte ihn vor dem Chor der Pfarrkirche bei, damit er unter seinen Pfarrkindern ruhe. R.I.P. HJ.

«Porta Santa»

Die «Porta Santa» in Text und Bild ist in prächtiger Ausstattung druckgelegt und erschienen beim Rex-Verlag Luzern, erhältlich zu Fr. 4.80, mit einem Geleitwort von Prälat Ludwig Kaas, Ökonom der Erzbasilika Sankt Peter, und erklärenden Texten von Helmut Riedlinger, Photos von F. Barsotti, Florenz, klišiert von Schwitzer AG., Basel.

Wir denken an alle freudigen Geber und Geberinnen der Diözese Basel, den Spendern der Heiligen Pforte, zu Anlaß des Kirchenopfers als Jubiläumsgabe zum Goldenen Priesterjubiläum unseres Heiligen Vaters Pius XII.

Wir denken an alle jene, die während des Heiligen Jahres nach Rom gepilgert und durch die Heilige Pforte betend und bewegt in den großen Petersdom eingetreten sind.

Wir denken auch an die Seelsorger, die in ihren Predigten und im Unterricht von Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, von Reuegesinnung und Buße sprechen wollen.

Allen wird diese «Porta Santa» mit ihren prachtvollen Bildern und den erklärenden besinnlichen Texten ein wertvolles Andenken sein und sie einladen zu stillem Nachdenken, zu Einkehr und Gebet.

Mgr. Dr. Franziskus von Streng,
Bischof von Basel und Lugano.

Inländische Mission

A. Ordentliche Beiträge:

	Übertrag	Fr.
Kt. Aargau: Eggenwil-Widen, Sammlung 155; Menziken, Rest 50; Schöffland 100; Laufenburg, Sammlung 350; Sulz bei Laufenburg, Hauskollekte 280;		Fr. 935.—
Kt. Appenzell A.-Rh.: Teufen 95; Urnäsch-Hundwil 50;		Fr. 145.—
Kt. Appenzell I.-Rh.: Eggerstanden, Hauskollekte		Fr. 220.—
Kt. Baselland: Neuallschwil, Hauskollekte		Fr. 950.—
Kt. Bern: Courroux		Fr. 65.—
Kt. Graubünden: Arosa, Hauskollekte (inkl. Florentinum 300) 1000; Zernez-Susch, 2. Rate 70; Paspels 10; Misox 20; Camuns 60; Tersnaus 80; Cologna 5; Ladir 44; Brusio 30; Campocologno 35; Obersaxen 22; Ruschein 60; Rossa 6; Mon-Stierva 30; Parsonz 10; Riom 20; S. Domenica 6; Trun, Hauskollekte 400; Surin 53; Sevgein 54; Klosters Hauskollekte 500; Domat/Ems, Hauskollekte 415;		Fr. 2 930.—
Liechtenstein: Schaan, Hauskollekte 410; Schellenberg, Hauskollekte 308;		Fr. 718.—
Kt. Luzern: Horw, Hauskollekte 1200; Root, Hauskollekte Rest 860; Werthenstein, Haussammlung 500; Doppletschwand, Hauskollekte 520; Büron, Hauskollekte 250; Perlen, Hauskollekte Rest 250;		Fr. 3 580.—
Kt. Nidwalden: Stansstad, Hauskollekte		Fr. 510.—
Kt. Obwalden: Kerns, Hauskollekte 200;		Fr. 2 480.—
Kt. Schaffhausen: Ramsen, Haussammlung		Fr. 700.—
Kt. Schwyz: Lachen, Hauskollekte Rest 600; Unteriberg, Hauskollekte 430; Rothenthurm, Hauskollekte 300; Morschach, a) Hauskollekte 180, b) Einzelgabe 35;		Fr. 1 545.—
Kt. Solothurn: Biberist, Sammlung 600; Olten, Haussammlung Rest 300; Härkingen 80.30; Bärschwil 50; Hochwald 10;		Fr. 1 040.30
Kt. St. Gallen: Bazenheid, Haussammlung 1030; Flawil, a) Hauskollekte 500, b) Legat Frau Wwe. El. Wick-Scheiwiler 50; Au, a) Sammlung Rest 60, b) Gabe von Unge- nannt 60; Grub, Hauskollekte Rest 114; Kobelwald 25; Berneck 70; Flums, Sammlung und Opfer 500; Weistannen, Hauskollekte 250; Züberwangen 130.10;		Fr. 2 789.10
Kt. Thurgau: Dußnang, Haussammlung 300; Arbon, Hauskollekte 1050;		Fr. 1 350.—
Kt. Uri: Attinghausen, Hauskollekte 620; Seedorf, Sammlung 200; Unterschächen 70.80;		Fr. 890.80
Kt. Wallis: Elstern		Fr. 19.30
Kt. Zug: Baar, Haussammlung 3300; Oberägeri, Hauskollekte 1025; Risch, Hauskollekte 240;		Fr. 4 565.—
Kt. Zürich: Schwamendingen-Zürich, Sammlung 554.80; Dietikon, Hauskollekte 1500; Adliswil, Hauskollekte Rest 275; Männedorf, Hauskollekte 700; Bärenswil, Haussammlung 274; Winterthur-Herz Jesu, Haussammlung 2030;		Fr. 5 333.80
Bistum Lausanne-Genève-Freiburg: Beiträge Rest		Fr. 8 686.83
Vatikanstadt: Beitrag der päpstlichen Schweizergarde		Fr. 200.—

Endresultat pro 1950: Total Fr. 513 770.22

B. Außerordentliche Beiträge:

	Übertrag	Fr.
Kt. Solothurn: Vergabung von Ungenannt		Fr. 87 257.80
		Fr. 5 000.—
Endresultat pro 1950: Total		Fr. 92 257.80

Zug, den 30. April 1951

Inländische Mission (Postkonto VII 295):
Franz Schnyder, Direktor.

Rezensionen

Richard Gutzwiller: «Herr der Herrscher.» Christus in der Geheimen Offenbarung. Benziger-Verlag, Einsiedeln.

Das muß man Richard Gutzwiller neidlos lassen: er weiß die Bibel plastisch an die Menschen heranzubringen, vermag den Klerus dafür zu begeistern und die Akademiker ganz dafür in Beschlag zu nehmen. Er besitzt ein besonderes Charisma dafür, das, was der trockene Wissenschaftler eben allzu trocken in Fachzeitschriften und Werken Neues bringt, sofort zu assimilieren und mit klugem Urteil das auszuwählen, was der Zeit etwas sagt. Im «Herr der Herrscher» verrät er, wie er die Werke Wikenhausers, Allos und anderer genau studiert hat und doch nur so weit heranzieht, als sie mit seiner aus dem Studium erhaltenen Konzeption übereinstimmen. Nachdem er einmal den Aufbau sicher gewonnen mit der Zahl 7, die überall hineinspielt in den 7 Schreiben, 7 Siegel, 7 Posaunen, 7 Zeichen, 7 Gestalten, 7 Zahl, 7 Bilder, dann hatte er schon die 7x7. Trotz seines Schematisierens bleibt er doch niemals starr, sondern zeigt, wie er z. B. in einem Artikel über «Die Durchsichtigkeit der Apokalypse» in der Schweizer Rundschau, Okt. 1949, ausführt, daß durch das Bild Marias hindurch Israel als die Erwählte Jahwes sichtbar wird und im letzten Sinn eben die Ecclesia.

Mit seinen klaren und abgewogenen Anschauungen hat der Verfasser dem Klerus, der seine Vorträge durchbetrachtet, den Akademikern, die seine Predigten darüber gehört hatten, und seiner Lesergemeinde ein schönsten Geschenk gemacht, wofür wir ihm dankbar sind. G. St.

Pierre l'Ermite: Diese Ehe wäre Wahnsinn. Thomas-Morus-Verlag, Basel, 1951, gb. 200 S.

Pierre l'Ermite spricht im Irrealis, was man leider oft genug in Wirklichkeit erleben kann. Damit diese Möglichkeit ausgeschaltet werde, wurde dieser Roman geschrieben. Franz von Sales sagt: Das Furchtbare an der Eheschließung ist, daß man sogleich das feierliche Gelübde ablegt. Gäbe es für die Ehe ein Noviziat, so würde sich eine Menge Novizen im Galopp zurück in ihren ledigen Stand begeben (S. 85). Mit den Frauen ist es wie mit den Schriftstellern. Es gibt einige hervorragende gute, viel Durchschnitt und noch mehr Schund (S. 134). Wie dieser Schund darauf ausgeht, die «Frauenfrage» in seinem Sinne zu lösen, zeigt dieses Buch höchst instruktiv, aber auch das lichte Gegenbild, das schließlich den verdienten Sieg davonträgt. A. Sch.

Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistums Basel Die Triennalexamen 1951

für die Kantone Thurgau und Schaffhausen finden Anfang Juli in Frauenfeld statt. Das genaue Datum wird jedem Kandidaten mitgeteilt. Geprüft wird über die *Materia tertii anni*. Die Kandidaten sollen sich bis zum 17. Juni beim Unterzeichneten anmelden, begleitet von den beiden schriftlichen Arbeiten.

Frauenfeld, den 21. Mai 1951.

Für die Prüfungskommission:
Joh. Haag, bischöfl. Kommissar.



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**
beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekannten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co., Zug
Telephon (042) 4 00 41

Occasion

Sehr vorteilhaft abzugeben:

gotischer Altar

mit dazu passenden Chor-
stühlen und Kredenz.

Auskunft durch **Pfarramt**
St. Imier (Berner Jura).

WEIHRAUCH

KOHLE / OEL

WACHSRODEL

J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF — HOFKIRCHE

*Fertige
Sautanen*

a) Aus englischem, mattem Lüster,
sehr leicht und solid, inkl. Wust
Fr. 156.—.

b) Aus englischem Kammgarn, mit-
telschwer, inkl. Wust Fr. 195.—.
Spezialgeschäft für Priesterkleider

Robert Roos, Luzern, b. Bahnhof
Frankenstraße 2 Tel. (041) 2 03 88

NEUERSCHEINUNGEN

ANGERMAIR: **Kleine Homiletik.** Wie lasse ich meine Predigt organi-
sch wachsen? (2. Aufl. 1951) Hln. Fr. 3.20

GUARDINI: **Gläubiges Dasein.** Drei Meditationen. Hln. Fr. 4.80

PARSCH: **Die liturgische Predigt: Band III: Epistelhomilie.**
Hln. Fr. 8.90

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE., LUZERN

Clichés rasch und zuverlässig!
SCHWITTER A.G.
BASEL Allschwilerstrasse 90
ZÜRICH Stauffacherstrasse 45

Der Fährmann

Monatsschrift für die Jugend. Jahresabonnement Fr. 7.50.

Die wesentliche Zeitschrift für die heranwachsende Ju-
gend, mit einer Fülle wertvoller Beiträge, vorzüglicher
Bilder und sehr ansprechender äußerer Gestaltung.

Preiserhöhung vorbehalten!

Probehefte auf Wunsch durch

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern

Tochter

gesetzten Alters, die viele Jahre
in geistl. Hause diente, **sucht**
wegen Todesfalls des geistlichen
Herrn leichtere Stelle in Kapla-
nei der Innerschweiz. Referenzen
stehen zur Verfügung.
Adresse unter 2482 bei der Expe-
dition der KZ.

Regenmäntel

in großer Auswahl

J. Sträble, Luzern
Telefon (041) 2 33 18

Chapellerie **Fritz**
Basel Clarastraße 12
Priesterhüte
Kragen, Kollare, Cingulums
usw.
Spezial-Körper-Wärmespen-
der, gegen Rheuma usw.

Jakob Huber

Kirchengoldschmied

Tel. 244 00 **Ebikon** Luzern



Sämtl. kirchlichen Metall-
geräte: Neuarbeiten und
Reparaturen, gediegen und
preiswert



Verlangen Sie den neu erschienenen Prospekt
bei der Generalvertretung
PIANO-ECKENSTEIN BASEL, Nadelberg 20, Tel. 2 21 40

ALTAR-TEPPICHE

in einfacher bis feinsten Ausführung
stets vorteilhaft im Teppichhaus

HANS HASSLER AG.

Luzern Pilatusstraße 9

Turmuhrenfabrik J. G. Baer Sumiswald

Gegründet 1826 · Telefon (034) 4 15 38

Das Vertrauenshaus für beste Qualität
und gediegene Gestaltung

Antike Holzfiguren

sind der vornehmste Schmuck jeder Kirche und jeder
Wohnung.

Gotische — barocke Madonnen

Heilige usw. beziehen Sie vorteilhaft bei:

ANTIQUITÄTEN WALTER, BASEL

Münsterberg Nr. 11, 2. Stock Telefon (061) 3 68 90
Expertisen Restaurationen

Verlangen Sie Photos!

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Naner, Bremgarten

Weinhandlung

● Beeidigte Meßweinelieferanten

STATUEN aus HOLZ

künstlerisch ausgeführte
Holzschnitzereien für
Kirche und Haus

LUIS STUFLESSER

Bildhauer

ST. ULRICH No. 50 (Bozen) Italien

Briefadressen für eine Sammelaktion

Ein Mitbruder wäre bereit, die Postscheckabschnitt-Adressen abzutreten, die zu einer einmaligen erfolgreichen Bettelbriefaktion gedient haben. Wer interessiert sich dafür?
Anfragen unter Chiffre 2481 an die Schweiz, Kirchen-Zeitung.

FLÜELI-RANFT

Kur- und Gasthaus Flüeli

Ideales Ferienplätzchen. - Bestbekanntes Passantenhaus.
Immer wieder das Ziel der Pilger, Vereine und Schulen.
Telefon (041) 85 12 84 Familie Karl Burch-Ehrsam
Schöne Lokale für Hochzeiten

Primizgeschenke

Aszetische Werke:

LOUIS LALLEMANT

Die geistliche Lehre

374 S. In Leinen Fr. 14.80

THOMAS MERTON

Verheißungen der Stille

215 S. In Leinen Fr. 9.20

Dogmatik:

RAYMUND ERNI

Die Theologische Summe des Thomas von Aquin

in ihrem Grundbau

3 Teile in vier Bänden. In Leinen komplett Fr. 41.—

Biblische Exegese:

OTTO HOPHAN

Die Apostel

432 S. In Leinen Fr. 19.—

PAUL HEINISCH

Probleme der biblischen Urgeschichte

176 S. In Leinen Fr. 11.80

Katechetik:

JOSEF HUSSLER

Handbuch zum Katechismus

3 Bände. In Leinen Fr. 49.50

Apologetik

EDUARD STAKEMEIER

Über Schicksal und Vorsehung

348 S. In Leinen Fr. 19.50

BRUNO SCHAFFER

Sie hörten Seine Stimme

Zeugnisse von Gottsuchern unserer Zeit.
2 Bände. In Leinen je Fr. 11.80

Durch alle Buchhandlungen

Verlag Räber & Cie., Luzern

Wir bitten, für die Weiterleitung jeder Offerte 20 Rp. in Marken beizulegen